



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Landesjustizverwaltungen

nachrichtlich:

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz
11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Frau Häussermann
REFERAT III 4
TEL +49 228 99 410-5340
FAX +49 228 99 410-5998
E-MAIL rb-geld-eingehend@bfj.bund.de
AKTENZEICHEN **9520/13-3-35 33/2021**
(bitte immer angeben)

DATUM Bonn, 26. Februar 2021

BETREFF **Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen**

HIER Information über aktuelle Entwicklungen im Vollstreckungshilfeverkehr

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die weitere Entwicklung der Anerkennung und Vollstreckung von EU-Geldsanktionen auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RB Geldsanktionen) informieren. Ich rege an, die Amtsgerichte, Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften Ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu unterrichten und an das Innenressort Ihres Landes mit der Bitte heranzutreten, im Hinblick auf die Vollstreckung von Geldbußen auch den dortigen Geschäftsbereich zu informieren. Ein gleichlautendes Schreiben werde ich parallel auch den Bußgeldbehörden zuleiten, die mich um Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen gebeten hatten.

1. Allgemeines

a) Zahlen

Seit 2010 haben mich insgesamt rund 160 Tsd. Ersuchen auf Grundlage des RB Geldsanktionen erreicht. Davon sind gut 130 Tsd. Ersuchen erledigt worden.

Während in den vergangenen Jahren die Fallzahlen konstant gestiegen sind von

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.
Internet: www.bundesjustizamt.de

VERKEHRSANBINDUNG

– Bahn 16, 63, 66
Haltestelle: Bundesrechnungshof/
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590

4.671 in 2011 auf 23.153 in 2019, sind die Fallzahlen in 2020 mit 17.852 Verfahren pandemiebedingt erstmalig rückläufig. In welchem Umfang die Lockdown-Maßnahmen der Mitgliedstaaten und die eingeschränkte Mobilität Auswirkungen auf die Eingangszahlen in 2021 haben werden, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

b) Umsetzungsstand in den Mitgliedstaaten der EU

Inzwischen haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union den RB Geldsanktionen umgesetzt. In Griechenland ist dies mit Wirkung zum 5. April 2018 erfolgt. Zuletzt hat Irland die Umsetzung zum 23. Januar 2019 vollzogen. Die jeweiligen Notifizierungen finden Sie auf der Webseite des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN).

Bevor der Vollstreckungshilfeverkehr mit Irland und Griechenland allgemein geöffnet wird, soll die Zusammenarbeit zunächst über einzelne Pilotverfahren erprobt werden. Sollten Ihnen geeignete oder auch dringliche Verfahren vorliegen, freue ich mich über einen entsprechenden Hinweis.

c) Änderungen der §§ 86 ff. IRG

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 2474) sind mit Wirkung vom 27. November 2020 verschiedene Vorschriften der §§ 86 ff. IRG geändert worden.

Die Gesetzesänderung dient der Entlastung der Justiz:

- Das gerichtliche Umwandlungsverfahren ist durch die IRG-Reform bei juristischen Personen und im Fall von Opferentschädigungen weggefallen. Auf Grundlage der Zahlen aus den vergangenen Jahren sind hiervon ca. 30 Prozent aller eingehenden Ersuchen betroffen. In diesen Fällen kann ich nunmehr unmittelbar über die Bewilligung entscheiden. Ein gerichtliches Umwandlungsverfahren bleibt weiterhin erforderlich bei Geldstrafen, die gegen eine/n Jugendliche/n oder eine/n Heranwachsende/n im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen sind (§ 87i Absatz 1 IRG nF).
- Bei unzulässigen Einsprüchen ist inzwischen keine gerichtliche Entscheidung mehr notwendig. Vielmehr darf ich einen unzulässigen Einspruch gegen die Bewilligung der Vollstreckung aus eigener Sachkompetenz verwerfen (§ 87f Absatz 5 IRG nF). Der Rechtsbehelf gegen diese Verwerfungsentscheidung ist dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 69 Absatz 1 Satz 2, § 62 OWiG nachgebildet.

Diese beiden Neuerungen gelten nur für Ersuchen, die ab dem 27. November 2020 hier eingehen (§ 87o IRG nF).

- Bei den ausgehenden Ersuchen gelten § 79a Nummer 2 Buchstabe c StGB und § 34 Absatz 4 Nummer 3 OWiG nunmehr mit der Maßgabe, dass die Vollstreckungsverjährung auch dann ruht, wenn die Zahlungserleichterung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewilligt wurde (§ 87q Absatz 2 IRG nF). Von dieser Regelung werden Zahlungserleichterungen erfasst, die nach dem 26. November 2020 im Ausland bewilligt wurden. Die für die Neuberechnung erforderlichen Informationen erfrage ich im Ausland, entweder mit Stellung des Ersuchens oder nach Stellung im Rahmen von Sachstandsfragen.

Im Nachgang zur IRG-Reform werden aktuell die RiVAST überarbeitet.

d) Brexit

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Beendigung des Übergangszeitraums zum 31. Dezember 2020 können nunmehr keine Vollstreckungshilfeersuchen mehr dorthin gestellt und keine Ersuchen mehr von dort übermittelt werden. Das Trade and Cooperation Agreement mit dem Vereinigten Königreich enthält keine gesonderten Regeln für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen. Die bereits im Vereinigten Königreich gestellten Ersuchen sowie die vor dem 1. Januar 2021 aus dem Vereinigten Königreich hier eingegangenen Ersuchen werden jedoch bis zu deren Abschluss weiterbearbeitet.

e) Italien

Nach Beendigung der Pilotierungsphase ist der Vollstreckungshilfeverkehr mit Italien seit dem 8. Januar 2021 geöffnet. Vollstreckungshilfeanträge bezüglich Italien können nunmehr über die Webseite des Bundesamtes für Justiz (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/EUGeld/Formulare/Formulare_node.html) gestellt werden.

f) Frankreich

Eine Öffnung des Vollstreckungshilfeverkehrs in Richtung Frankreich auf Grundlage des RB Geldsanktionen ist aufgrund der dort nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten derzeit noch nicht absehbar. Das Thema wird daher auch künftig auf

der Tagesordnung ministerieller Gespräche zwischen Deutschland und Frankreich bleiben.

g) Verhandlungen mit der Schweiz

Kapitel VI des deutsch-schweizerischen Vertrags über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit vom 27. April 1999 (BGBl. 2001 II S. 946 und 2002 II S. 608), welches Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs regelt und auch Vollstreckungshilfe umfasst, ist bislang nicht in Kraft getreten. Derzeit verhandeln Deutschland und die Schweiz über eine Aktualisierung des gesamten Vertrags und über ein Inkraftsetzen von Kapitel VI. Damit würde eine grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldsanktionen auch im Verhältnis zur Schweiz ermöglicht. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Verhandlungen zu dem Gesamtvertrag abgeschlossen werden; das bei den Verhandlungen federführende Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat strebt gegenwärtig eine Zeichnung des Vertrags noch in diesem Jahr an.

h) Standardformulare

Die Arbeiten der auf Initiative Deutschlands hin eingesetzten Expertengruppe zur Entwicklung von Standardformularen für die Kommunikation zwischen Entscheidungs- und Vollstreckungsstaat konnten 2017 abgeschlossen werden. Inzwischen liegen fünf Formulare vor, die im Wesentlichen die Rückmeldungen aus dem Ausland über den Ausgang des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens zum Inhalt haben. Die Formulare wurden in alle Arbeitssprachen der EU übersetzt und sind auf der Webseite des Europäischen Justiziellen Netzes abrufbar. In der Vergangenheit wurden und werden häufig auch noch mehrseitige fremdsprachige Beschlüsse oder sonstige Schreiben übersandt, die entweder hier aufwändig übersetzt werden müssen oder bereits durch die zuständige Stelle im Ausland übersetzt wurden. Die Standardformulare bieten an dieser Stelle ein erhebliches Einsparpotential, das von zahlreichen Mitgliedstaaten bereits genutzt wird.

i) Vorabentscheidungsverfahren

Aktuell liegen dem EuGH zwei Vorabentscheidungsersuchen zum RB Geldsanktionen mit hoher praktischer Relevanz vor:

In dem Vorabentscheidungsersuchen eines polnischen Gerichts vom 22. Juli 2020 (C-338/20) geht es um die Frage, ob die Vollstreckung auf Grundlage des RB Geldsanktionen verweigert werden kann, wenn die Ausgangsentscheidung ohne Übersetzung in eine für den Empfänger verständliche Sprache zugestellt wurde.

Mit Vorabentscheidungsersuchen vom 12. März 2020 (C-136/20) legt ein ungarisches Gericht dem EuGH die Frage vor, inwieweit der Vollstreckungsstaat das Vorliegen eines Listendelikts überprüfen kann, wenn der Entscheidungsstaat vom Vorliegen eines solchen ausgeht. In dem zugrundeliegenden Verfahren hatten die österreichischen Behörden eine Geldstrafe verhängt, weil der Kraftfahrzeughalter entgegen der Aufforderung der Behörde nicht angegeben hatte, wer das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung geführt hatte (sogenannte Lenkerauskunft). Die österreichischen Behörden gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein Listendelikt im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 RB Geldsanktionen handelt.

j) IT-gestütztes Fachverfahren

In meinem hausinternen Projekt zur Optimierung der Bearbeitung von Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen durch eine moderne IT-Infrastruktur (ORBIT) wird ein elektronisches Fachverfahren für die Bearbeitung von eingehenden Ersuchen entwickelt. In der ersten Ausbaustufe ermöglicht dieses den elektronischen Empfang von Ersuchen aus den Niederlanden. Liegt dem Ersuchen ein Rote-Ampel-Verstoß bzw. ein Geschwindigkeitsverstoß zugrunde und zahlt der Betroffene nach Anhörung oder Bewilligung, so kann dieses, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, vollumfänglich elektronisch bearbeitet werden. In der zweiten Ausbaustufe soll das Fachverfahren auf alle eingehenden Ersuchen ausgedehnt werden.

Nach einer erfolgreichen Testphase konnten im September 2020 die ersten Ersuchen aus den Niederlanden im seither laufenden Pilotbetrieb elektronisch empfangen und ebenso teilweise bzw. vollständig elektronisch bearbeitet werden.

k) Schulungsmöglichkeiten

Am 8. Oktober 2019 habe ich meine erste Vollstreckungshilfetagung zum RB Geldsanktionen durchgeführt. Fast fünfzig Vertreter von Bußgeldbehörden des Bundes und der Länder, von Staatsanwaltschaften und Landesjustizverwaltungen sind meiner Einladung gefolgt. Sobald absehbar ist, wann und in welchem Format (Präsenzveranstaltung oder online-Konferenz) die nächste Vollstreckungshilfetagung stattfinden wird, werde ich in dieser Sache wieder auf Sie zukommen. Sprechen Sie mich bitte an, wenn Sie Interesse an Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen haben.

2. Ausgehende Ersuchen

a) Zahlen

Bei den ausgehenden Ersuchen sind die Fallzahlen in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen von 8.176 in 2017 über 9.471 in 2018 auf 12.859 Vollstreckungshilfeanträge in 2019. Zuletzt lag die Steigerungsrate bei 36 Prozent. Pandemie- und durch die Sperrung von InFormJu bedingt sind 2020 etwas weniger, nämlich 10.431, Vollstreckungshilfeanträge eingegangen. Der Anteil der Strafsachen an den ausgehenden Ersuchen ist, vor allem durch den Zuwachs an Bußgeldverfahren, über die Jahre hinweg gesunken auf zuletzt 1:12 in 2020. Die meisten ausgehenden Ersuchen betreffen Polen, Rumänien und die Niederlande. 61 Prozent der beendeten Verfahren konnten erfolgreich vollstreckt werden.

b) Zustellung

In seiner Entscheidung vom 5. Dezember 2019 (C-671/18) hat der EuGH deutlich gemacht, dass im Rahmen der Vollstreckung auf Grundlage des RB Geldsanktionen sichergestellt sein muss, dass die betroffene Person tatsächlich von der gegen sie ergangenen Entscheidung über die Verhängung einer Geldsanktion Kenntnis erlangen konnte. Auch Segment h) Ziffer 2 Buchstabe b) der Bescheinigung des RB Geldsanktionen, der typischerweise bei einer Zustellung im schriftlichen Verfahren angekreuzt wird, setzt eine persönliche Zustellung an die betroffene Person oder einen befugten Vertreter voraus. Die Vollstreckung von Geldsanktionen, die durch öffentliche Bekanntgabe oder Niederlegung zugestellt worden sind, bewillige ich deshalb nicht. Ich bitte deshalb darum, in diesen Fällen keine Vollstreckungshilfeanträge zu stellen.

Häufiger erhalte ich Rückfragen ausländischer Vollstreckungsbehörden zu Fällen, in denen die mitgeteilte Anschrift fehlerhaft (Schreibfehler/Zahlendreher) war. Seitens des Auslands wird dann gegebenenfalls die ordnungsgemäße Zustellung infrage gestellt. Daher sollte insbesondere bei Auslandszustellungen auf eine korrekte Anschrift geachtet werden.

Im Vollstreckungshilfeverkehr - insbesondere mit der Tschechischen Republik - kann es herausfordernd sein, zu einer Anerkennungsentscheidung durch die zuständige ausländische Vollstreckungsbehörde zu gelangen, wenn die Geldsanktion mittels eines Zustellungsbevollmächtigten zugestellt worden ist. So verlangt Tschechien zum Beispiel den - praktisch kaum zu erbringenden - Nachweis, dass der

Zustellungsbevollmächtigte der betroffenen Person das zuzustellende Schriftstück tatsächlich übergeben hat.

In diesem Zusammenhang soll noch darauf hingewiesen werden, dass bei Strafbefehlen gelegentlich ein Zustellungsbevollmächtigter angegeben ist, obwohl tatsächlich eine Zustellung per Einschreiben mit Rückschein an die betroffene Person erfolgt ist. In der Vergangenheit hat die Tschechische Republik dies in Einzelfällen zum Anlass genommen, eine Anerkennungsentscheidung unter Hinweis auf eine vermeintlich unzulässige Zustellung zu verweigern. Ich stelle deshalb in diesen Fällen anheim, mir bei Stellung des Ersuchens mitzuteilen, wie die Zustellung bewirkt worden ist, damit ich die zuständige Behörde der Tschechischen Republik hiervon in Kenntnis setzen kann.

Ferner hat die bisherige Zusammenarbeit mit Slowenien gezeigt, dass dort Vollstreckungshilfeersuchen regelmäßig abgelehnt werden, wenn kein Nachweis über die Zustellung erbracht werden kann. Liegt ein Zustellungsnachweis meinem Ersuchen nicht bei, fordert Slowenien diesen erfahrungsgemäß unter Setzung einer kurzen Frist stets an. Die Bewilligung des Ersuchens mache ich vom Vorliegen eines Zustellungsnachweises zwar nicht abhängig. Allerdings stelle ich in diesem Fall ausnahmsweise anheim, den Nachweis über die Zustellung bereits bei Übersendung des Antrags auf Vollstreckungshilfe beizufügen.

Die meiner Erfahrung nach am häufigsten verwendete und unter Anerkennungsgesichtspunkten aussichtsreichste Zustellungsform im Ausland ist die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein. Gleichwohl kommt es auch hier immer wieder zu Rückfragen aus dem Ausland. Der Zugang des zuzustellenden Schriftstücks wird durch den Rückschein nachgewiesen. Ohne einen Zustellungsnachweis kann nicht geprüft werden, ob die betroffene Person Gelegenheit hatte, tatsächlich von der gegen sie ergangenen Entscheidung über die Verhängung einer Geldsanktion Kenntnis zu erlangen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, dass auch in Fällen elektronischer Aktenführung zumindest ein Scan des Zustellungsnachweises archiviert wird, damit ich im Fall einer Rückfrage der zuständigen ausländischen Behörde gegenüber im Einzelfall eine rechtswirksame Zustellung nachweisen kann.

Die deutsche Ratspräsidentschaft hat die Dezembersitzung der Ratsarbeitsgruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" genutzt, um einen Austausch über die Probleme

bei grenzüberschreitenden Zustellungen strafrechtlicher Entscheidungen zu initiieren. Auf der Grundlage der Zuschriften der Mitgliedstaaten hat das Ratssekretariat ein umfassendes Dokument über die einzelnen mitgliedstaatlichen Zustellungsregelungen bzw. -praktiken, die häufigsten Probleme bei der grenzüberschreitenden Zustellung und Empfehlungen für bewährte Praktiken zusammengestellt. Die Zusammenstellung soll demnächst auf der EJN-Webseite veröffentlicht werden.

c) Unbekannte Anschrift

Ist die Meldeanschrift einer betroffenen Person im Ausland nicht bekannt, kann diese nicht von hier ermittelt werden. Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine betroffene Person sich im Ausland befindet, sind deshalb vorrangig sonstige Instrumente der Rechtshilfe in Strafsachen (z.B. polizeilicher Informationsaustausch, Herantreten an zuständige EJN-Kontaktstelle) zu nutzen.

d) Lettland

Nach Mitteilung der lettischen Gerichte ist dort am 1. Juli 2020 eine Gesetzesänderung in Kraft getreten. Nunmehr sollen in Lettland insbesondere auch Bußgeldentscheidungen, denen ein Straßenverkehrsverstoß zugrunde liegt, anerkannt und vollstreckt werden können, sofern der Verstoß nach dem 30. Juni 2020 begangen wurde. Daher werden derartige Vollstreckungshilfeanträge inzwischen bewilligt.

e) Tschechien, Slowenien und Slowakei

Die bisherige Zusammenarbeit mit der Slowakei, Tschechien und Slowenien hat gezeigt, dass Vollstreckungshilfeersuchen dort regelmäßig abgelehnt werden, wenn kein Nachweis erbracht werden kann, dass die betroffene Person bei Zustellung auch eine Übersetzung der Entscheidung erhalten hat. Daher stelle ich nur dann Ersuchen in die genannten Länder, wenn mit Stellung des Ersuchens eine Übersetzung nachgewiesen werden kann oder Anhaltspunkte für Deutschkenntnisse des Betroffenen vorgebracht werden können.

3. Eingehende Ersuchen

a) Zahlen

Bei den eingehenden Ersuchen bewegten sich die Fallzahlen zwischen 2015 und 2019 auf einem relativ konstanten Niveau zwischen 10.000 und 11.500 Ersuchen jährlich. Auch hier sind die Fallzahlen in 2020 mit 7.421 Ersuchen in 2020 pandemiebedingt geringer ausgefallen. Der Großteil der Ersuchen stammt weiterhin aus den Niederlanden (97,66 Prozent). 99 Prozent der Ersuchen liegt ein Straßenverkehrsdelikt zugrunde. 58 Prozent der beendeten Verfahren konnten erfolgreich vollstreckt werden.

b) Aktenführung

Gemäß Nummer 167 RiVAST ist das Bundesamt für Justiz aktenführende Behörde für eingehende Ersuchen. Nach Abschluss des Vollstreckungsverfahrens sendet die Vollstreckungsbehörde die Akten unverzüglich an das Bundesamt für Justiz als aktenführende Behörde zurück (Nummer 171 Absatz 4 Satz 2 RiVAST). Ich rege an, die zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften Ihres Geschäftsbereichs dahingehend zu sensibilisieren, keine separaten Vollstreckungshefte o.ä. anzulegen, sondern die hiesige Akte fortzuführen.

c) Gerichtliche Zuständigkeitskonzentrationen

Die bereits in verschiedenen Bundesländern in Kraft getretenen Zuständigkeitskonzentrationen betreffend den RB Geldsanktionen haben spürbar zu einer Wissensbündelung geführt, was die Bearbeitung der Verfahren erheblich erleichtert. Infolge der IRG-Reform wird sich die Zahl der Umwandlungsverfahren voraussichtlich deutlich verringern, was bei fehlender Konzentration zu einer weiteren Vereinzelung des Wissens und damit bei Gericht ggf. zu mehr Bearbeitungsaufwand im Einzelfall führt. Weitere Zuständigkeitskonzentrationen würde ich deshalb begrüßen.

d) Angabe einer aktuellen Kontoverbindung

Sobald ein zuständiges Gericht mit der Sache befasst wird, fließt der Erlös aus der Vollstreckung nicht der Bundeskasse, sondern der betroffenen Landeskasse zu. Ich rege deshalb an, die zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften Ihres Geschäftsbereichs dafür zu sensibilisieren, dem Betroffenen möglichst frühzeitig eine aktuelle Kontoverbindung mitzuteilen.

e) Freiheitsentziehende Maßnahmen


Erinnern möchte ich nochmals daran, dass gemäß § 87n Absatz 3 IRG bei der Vollstreckung einer Entscheidung nach § 87i Absatz 3 IRG freiheitsentziehende Maßnahmen nicht angeordnet und daher auch nicht angedroht werden dürfen. Dies umfasst auch Jugendarrest nach § 98 Absatz 2 OWiG. Hierauf hat der Gesetzgeber wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden bewusst verzichtet (BT-Drucks. 17/1288 S. 34).

f) Entscheidung des OLG Karlsruhe zur niederländischen Halterhaftung

In seiner Entscheidung vom 10. Februar 2020 (1 Ws 27/20, NZV 2020, 313) bestätigt das OLG Karlsruhe die bisherige Rechtsprechung und Praxis zum Umgang mit § 87b Absatz 3 Nummer 9 IRG hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung niederländischer Entscheidungen im Bereich des Straßenverkehrs. Das OLG Karlsruhe macht deutlich, dass die Vollstreckung von Geldsanktionen aus einem anderen Mitgliedstaat auch in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung zulässig ist. Den verfassungsrechtlichen Bedenken habe der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 87b Absatz 3 Nummer 9 IRG ausreichend Rechnung getragen.

Sollten Sie Rückfragen zu diesen Ausführungen oder zum Verfahren generell haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag


(Häussermann)